

# Satzung des Kreissportbundes Harburg-Land e.V.

## Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft
- § 6 Beitritt
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Organe des Kreissportbundes
- § 11 Der Kreissporttag
- § 12 Zuständigkeiten des Kreissporttages
- § 13 Stimmberechtigung im Kreissporttag
- § 14 Der Vorstand
- § 15 Der Hauptausschuss
- § 16 Der Jugendausschuss
- § 17 Schiedsgericht
- § 18 Auflösung
- § 19 Inkrafttreten

## **§ 1**

Der Kreissportbund Harburg-Land e.V. ist der Zusammenschluss der eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten Sportvereine und ihrer Fachverbände mit Sitz im Landkreis Harburg. Er hat seinen Sitz in Winsen/Luhe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

## **§ 2**

(1) Zweck des Kreisportbundes ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit und gegenüber kommunalen und staatlichen Stellen sowie die Förderung des Sports im Allgemeinen und vornehmlich der Jugend.

(2) Der Kreissportbund bekennt sich zum Amateurgedanken. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3**

Der Kreissportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Kreissportbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kreissportbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreissportbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

Der Kreissportbund ist eine Gliederung des Landesportbundes Niedersachsen e.V. Aufgrund Beschlusses des Vorstands kann er die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

## **§ 5**

(1) Ordentliche Mitglieder können gemeinnützige Sportvereine und Kreisfachverbände werden, die die Voraussetzungen des § 1 und des § 2 (2) erfüllen. Kreisfachverbände müssen Mitglied ihres Landesfachverbandes sein.

(2) Bei Fehlen eines Kreisfachverbandes kann ein Kreisübergreifender Fachverband Mitglied werden, sofern er Mitglied seines Landesfachverbandes ist.

(3) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, sonstige Verbände und Gemeinschaften werden, die an der Förderung des Sports interessiert sind.

## **§ 6**

Über den beim Kreissportbund zu stellenden schriftlichen Aufnahmeantrag eines Vereins entscheidet das Präsidium des LandesSportBundes nach seinen Regeln. Dessen Entscheidung gilt zugleich für die Aufnahme in den Kreissportbund. In den anderen Fällen entscheidet der Vorstand.

## § 7

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) die Wahrung ihrer Interessen durch den Kreissportbund zu erwarten,
- b) die Beratung und Betreuung durch den Kreissportbund in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach den hierfür geltenden Regelungen teilzunehmen,
- c) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Kreissportbundes zum gleichmäßigen Wohl aller Mitglieder zu erlangen,
- d) Anträge zu stellen und nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen des Kreissportbundes teilzunehmen.

## § 8

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Kreis- und Landessportbundes zu befolgen,
- b) die Interessen des Kreissportbundes zu vertreten,
- c) die durch den Kreis- und Landessportbund festgelegten Beträge zu entrichten,
- d) die Mitgliedermeldungen fristgerecht abzugeben.

## § 9

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende,
- b) Ausschluss aus dem Landessportbund,
- c) Auflösung.

(2) Die Sportvereine erklären die Kündigung gegenüber dem Landessportbund über den Kreissportbund.

(3) Ein Ausschluss von Fachverbänden und außerordentlichen Mitgliedern kann nur aus den in der Satzung des Landessportbunds genannten Gründen erfolgen. Es entscheidet nach Anhörung der Vorstand des **Kreissportbundes**, auf Antrag entscheidet der Kreissporttag endgültig.

(4) Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten bleiben unberührt, ein Anspruch am Vermögen des Kreissportbundes besteht nicht.

## § 10

Organe des Kreissportbundes sind der Kreissporttag und der Vorstand. Ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## § 11

(1) Der Kreissporttag findet in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres mit gerader Endziffer statt. Ort und Termin werden vom Vorstand festgesetzt und sind spätestens 6 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung im "Sport im Landkreis" bekannt zu geben.

(2) Anträge müssen spätestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungs- oder Beitragsänderungen sind unzulässig. Im Übrigen bedürfen die Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung einer 2/3 Mehrheit.

(3) Außerordentliche Kreissporttage sind aufgrund begründeten Antrages von 1/3 der Mitglieder oder aufgrund Vorstandsbeschlusses einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung sind drei Wochen vorher mitzuteilen.

## § 12

(1) Der Kreissporttag berät und beschließt über grundsätzliche Fragen des Sports im Landkreis Harburg. Er nimmt die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen, verabschiedet die Rechnung der beiden vergangenen Kalenderjahre und den Haushaltsplan des laufenden sowie des folgenden Kalenderjahres, beschließt über Satzungsänderungen und Mitgliedsbeiträge, die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie die Entlastung des Vorstands und etwa gestellte Anträge.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit.

(2) In den Jahren 2010, 2014 usw. wählt der Kreissporttag die Vorstandsmitglieder zu a), d) und e), in den Jahren 2012, 2016 die Vorstandsmitglieder zu b) und c). Jeder Kreissporttag wählt ferner das Vorstandsmitglied zu h) für zwei Jahre und zwei Kassenprüfer für 4 Jahre, insoweit ist eine unmittelbare Wiederwahl nicht möglich.

Der/die Vorsitzende der Sportjugend wird von der Sportjugend gemäß der Jugendordnung gewählt.

(3) Ergibt sich bei einer Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Abgestimmt wird offen, solange die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt, Wahlen sind geheim, sofern mindestens drei anwesende Stimmberechtigte geheime Wahl fordern.

(5) Einwände gegen die Feststellung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen können nur sofort erhoben werden.

(6) Über den Kreissporttag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Gefasste Beschlüsse werden im "Sport im Landkreis" veröffentlicht.

## § 13

(1) Im Kreissporttag sind stimmberechtigt

a) die Delegierten der Vereine mit je einer Stimme, Vereine mit mehr als 300 Mitgliedern gemäß Bestandsmeldung vom Jahresanfang haben außer im Falle des § 12 (4) je angefangene weitere 500 Mitglieder eine weitere Stimme; die Delegierten müssen volljährig sein,

b) die Vorsitzenden der Fachverbände oder ihre gewählten Vertreter sowie ggf. ein für den Kreis gewählter Vertreter im Sinne von § 5 Abs. 2 mit je einer Stimme,

c) die Mitglieder des Vorstands,

d) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

e) Ausschussvorsitzende und Beauftragte gemäß § 14 Abs. 4.

(2) Stimmrechtsübertragung ist nur im Fall (1) a) zulässig.

(3) Teilnahmeberechtigt ist je ein Vertreter außerordentlicher Mitglieder.

(4) Der Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

## § 14

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem/der Vorsitzenden,

b) dem/der Schatzmeister/in als stellvertretendem/r Vorsitzenden

c) dem/der Sportwart/in, zugleich zuständig für die Lehrarbeit,

d) dem/der Beauftragten für Umweltfragen,

e) dem/der Gleichstellungsbeauftragten,

f) dem/der Vorsitzenden der Sportjugend,

g) einem/einer Fachverbandsvorsitzenden,

h) einem/einer Vereinsvorsitzenden.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder zu a) – c), von denen je zwei gemeinschaftlich den Kreissportbund vertreten.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zum nächsten Kreissporttag bzw. Vollversammlung der Sportjugend eine andere Person mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragen.

(4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte ohne Stimmrecht im Vorstand bestellen und Ausschüsse bilden. Beauftragte können bestellt werden für das Deutsche Sportabzeichen, Öffentlichkeitsarbeit, Schulsport, Seniorensport und Wandern.

(5) Für den Erlass von Geschäftsordnungen ist der Vorstand zuständig, soweit sie keine finanziellen Belastungen der Mitglieder zum Inhalt haben.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, in Abstimmung mit den Vereinen und Fachverbänden an deren Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

### **§ 15**

(1) Der Hauptausschuss tritt mindestens in den Jahren mit ungerader Endziffer zusammen.

Ort und Termin werden vom Vorstand festgesetzt. Die Einladung hat schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen, zu erfolgen.

(2) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstands,
- b) den in § 13 (1) b) genannten Personen,
- c) den Beauftragten und Ausschussvorsitzenden gemäß § 14 (4),
- d) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

(3) Aufgabe des Hauptausschusses ist die Beratung von grundsätzlichen Fragen des Sports sowie die Wahl des Vorstandsmitglieds § 14 zu g) für jeweils zwei Jahre.

### **§ 16**

Die Bestimmungen für die Sportjugend sind in der Jugendordnung geregelt. Änderungen bedürfen eines Beschlusses des Kreissporttages.

### **§ 17**

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten der Mitglieder des Kreissportbundes untereinander oder mit dem Kreissportbund, die mit der Mitgliedschaft im Kreissportbund in Zusammenhang stehen, ferner für Streitigkeiten aus der ehrenamtlichen Tätigkeit im Kreissportbund ist ein Schiedsgericht ausschließlich zuständig.

(2) Die Bildung des Schiedsgerichts, von dessen drei Mitgliedern mindestens eins die Befähigung zum Richteramt haben soll, sowie dessen Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 1034 – 1058 der Zivilprozessordnung. Funktionäre oder Beschäftigte der Parteien dürfen nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.

### **§ 18**

(1) Die Auflösung des Kreissportbundes kann nur auf einem besonders dazu einberufenen Kreissporttag und nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreissportbunds oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Harburg, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des freien Sports zu verwenden hat.

**§ 19**

Diese Neufassung der Satzung ist im Rahmen des Kreissporttages am 31.10.2008 beschlossen worden.

Diese Neufassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---

Almut Eutin  
Vorsitzende

---

Rita Neven  
Protokollführerin